

**Richtlinie
des Landkreises Bautzen zu den Leistungen für die Erstaussstattungen für
Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt nach den
Sozialgesetzbüchern II und XII
(Bekleidungsausstattungsrichtlinie)**

§ 1 Grundlagen

- (1) Der Landkreis Bautzen ist gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Träger einzelner Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hierunter fallen auch Leistungen für die Übernahme der Kosten für die Erstaussstattung von Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt gemäß § 23 Absatz 3 Ziffer 2 SGB II.
- (2) Ebenso ist der Landkreis Bautzen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) örtlicher Träger der Sozialhilfe. Zur Sozialhilfe gehört gemäß § 27 Absatz 1, § 31 Absatz 1 Ziffer 2 sowie § 42 Absatz 1 Ziffer 3 SGB XII auch die Übernahme der angemessenen Kosten für die Erstaussstattung von Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt in den Leistungsarten nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).
- (3) Gemäß § 27 Ziffer 3 SGB II ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und wie die Leistungen für die Erstaussstattung von Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt pauschaliert werden können. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beabsichtigt derzeit nicht, die Angemessenheit dieser Leistungen im Wege einer Verordnung zu regeln. Es überlässt die Beurteilung dem zuständigen Leistungsträger, der zugleich als Sozialhilfeträger aus der bisherigen Sozialhilfepraxis über langjährige Kompetenz und Erfahrung verfügt.

§ 2 Angemessene Erstaussstattung für Bekleidung

- (1) Leistungen für die Übernahme der Kosten für die Erstaussstattung von Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt werden für leistungsberechtigte Personen auf der Grundlage von § 23 Absatz 3 SGB II bzw. § 31 i.V.m. § 42 SGB XII gewährt.

Eine Erstaussstattung für Bekleidung kommt neben den im Gesetzestext genannten Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt insbesondere dann in Betracht, wenn der Gesamtverlust der Bekleidung (z.B. nach einem Wohnungsbrand) vorliegt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ein neuer Bedarf besteht.

- (2) Als Bekleidungsausstattung gelten die für den Lebensunterhalt notwendigen Bedarfsgegenstände unter Berücksichtigung der ortsüblichen Lebensverhältnisse,

des tatsächlich notwendigen Bedarfs und der Wahrnehmung von Sonderangeboten unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit.

- (3) Die Leistungen werden grundsätzlich als Pauschalen erbracht. Bei der Bemessung der Pauschalen werden einschlägige Angaben von Anbietern des Landkreises und nachvollziehbare Erfahrungswerte berücksichtigt.

§ 3 Pauschale für die Erstausrüstung von Bekleidung

- (1) Die Pauschale für die Erstausrüstung von Bekleidung beträgt 350,00 €.
- (2) Der konkrete Bedarf ist jeweils zu ermitteln und gegebenenfalls als Teilpauschalierung zu gewähren.
- (3) Abweichungen von der Pauschale sind geboten, soweit besondere Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen.
- (4) Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ist von den Hilfeempfängern zu erbringen.

§ 4 Überprüfung und Inkrafttreten

- (1) Die Inhalte dieser Richtlinie, und insbesondere die mit dieser Richtlinie festgelegten Pauschale für Erstausrüstung von Bekleidung, werden angepasst, wenn sich rechtliche und/oder örtliche Verhältnisse wesentlich ändern.
- (2) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Richtlinie des bisherigen Landkreises Bautzen zu den Leistungen für die Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Bekleidungsausstattungsrichtlinie) vom 11.04.2006 (Nr. 4/230/05) sowie die Richtlinie des bisherigen Landkreises Kamenz zu den Leistungen für die Erstausrüstungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Bekleidungsausstattungsrichtlinie) vom 01.04.2006 außer Kraft.

Bautzen, 19.12.2008

Michael Harig
Landrat

Dienstsiegel

Richtlinie
des Landkreises Bautzen zu den Leistungen für die Erstaussstattungen von
Wohnraum einschließlich Haushaltsgeräten nach den
Sozialgesetzbüchern II und XII
(Wohnraumausstattungsrichtlinie)

§ 1 Grundlagen

- (1) Der Landkreis Bautzen ist gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Träger einzelner Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hierunter fallen auch Leistungen für die Übernahme der Kosten für die Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gemäß § 23 Absatz 3 Ziffer 1 SGB II.
- (2) Ebenso ist der Landkreis Bautzen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) örtlicher Träger der Sozialhilfe. Zur Sozialhilfe gehört gemäß § 27 Absatz 1, § 31 Absatz 1 Ziffer 1 sowie § 42 Absatz 1 Ziffer 3 SGB XII auch die Übernahme der angemessenen Kosten für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten in den Leistungsarten nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).
- (3) Gemäß § 27 Ziffer 3 SGB II ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und wie die Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten pauschaliert werden können. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beabsichtigt derzeit nicht, die Angemessenheit dieser Leistungen im Wege einer Verordnung zu regeln. Es überlässt die Beurteilung dem zuständigen Leistungsträger, der zugleich als Sozialhilfeträger aus der bisherigen Sozialhilfepraxis über langjährige Kompetenz und Erfahrung verfügt.

§ 2 Angemessene Wohnraumausstattungskosten

- (1) Leistungen für die Übernahme der angemessenen Kosten der Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden für leistungsberechtigte Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften nach SGB II und SGB XII auf der Grundlage des § 23 Absatz 3 SGB II bzw. § 31 i. V. m. § 42 SGB XII gewährt.
- (2) Als angemessene Wohnraumausstattung gelten die für den Lebensunterhalt notwendigen Bedarfsgegenstände unter Berücksichtigung der ortsüblichen Lebensverhältnisse, des tatsächlich notwendigen Bedarfs und der Wahrnehmung von Sonderangeboten unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit. Grundsätzlich sind gebrauchte Einrichtungsgegenstände zumutbar. Hierbei sind insbesondere die Angebote auf dem Gebrauchtmöbelmarkt zu nutzen.

- (3) Leistungen für die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden nur bei erstmaliger Anmietung von Wohnraum oder auch z. B. nach einem Wohnungsbrand oder bei Erstanmietung nach einem längeren Haftaufenthalt, Heimaufenthalt, Aufenthalt in einer betreuten Wohnform oder in Notunterkünften ohne eigenen Hausstand sowie nach Obdachlosigkeit gewährt.
- (4) Wird ein bisher gemeinsam geführter Haushalt aufgelöst mit der Folge, dass zwei getrennte Haushalte geführt werden, gilt dieses i. d. R. nicht als erstmalige Anmietung einer Wohnung im Sinne des Gesetzes. Soweit es nicht möglich ist, eine neu angemietete Wohnung aus dem Bestand des bisherigen gemeinsamen Haushalts auszustatten bzw. wenn durch die kurzfristige Bewilligung einer Erstausrüstung andere Kosten (z. B. für die Unterbringung in einem Frauenhaus) vermieden werden können, soll abweichend davon die notwendige Erstausrüstung bewilligt werden.
- (5) Die Leistungen werden grundsätzlich als Pauschale erbracht. Der konkrete Bedarf ist jeweils zu ermitteln und gegebenenfalls als Teilpauschalierung zu gewähren.
Bei der Bemessung der Pauschale werden einschlägige Angaben der Anbieter des Landkreises Bautzen und langjährige Erfahrungswerte berücksichtigt.
Zur Beschaffung der für die Haushaltsführung benötigten Haushaltsgeräte gehört auch gegebenenfalls die erforderliche Installation.

§ 3 Pauschale für die Erstausrüstung der Wohnung

- (1) Die Pauschalen für die Erstausrüstung von Wohnungen sind an die im Haushalt lebenden und anspruchsberechtigten Personen gebunden. Für besondere Personengruppen (z. B. Schwerbehinderte) kann abweichend von den Tabellenwerten eine höhere Pauschale angesetzt werden.
- (2) Die Pauschalen betragen für einen
- | | | | |
|----|-----------------------------|--------|------------|
| 1. | Ein - Personen - Haushalt | bis zu | 600,00 € |
| 2. | Zwei - Personen - Haushalt | bis zu | 800,00 € |
| 3. | Drei - Personen - Haushalt | bis zu | 1.200,00 € |
| 4. | Vier - Personen - Haushalt | bis zu | 1.620,00 € |
| 5. | Fünf - Personen - Haushalt | bis zu | 1.950,00 € |
| 6. | Sechs - Personen - Haushalt | bis zu | 2.150,00 € |
- (3) Für jede weitere Person wird eine Pauschale von 200,00 € angesetzt.
- (4) Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ist von den Hilfeempfängern zu erbringen.

§ 4 Überprüfung und Inkrafttreten

- (1) Die Inhalte dieser Richtlinie, und insbesondere die mit dieser Richtlinie festgelegten Pauschale für Erstausrüstung der Wohnung, werden angepasst, wenn sich rechtliche und/oder örtliche Verhältnisse wesentlich ändern.

- (2) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Richtlinie des bisherigen Landkreises Bautzen zu den Leistungen für die Erstaussstattungen für Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Wohnraumausstattungsrichtlinie) vom 11.04.2006 (Nr. 4/232/05) sowie die Richtlinie des bisherigen Landkreises Kamenz zu den Leistungen für Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Wohnraumausstattungsrichtlinie) vom 01.04.2006 außer Kraft.

Bautzen, 19.12.2008

Michael Harig
Landrat

Dienstsiegel